

## zu § 22 (Brennstoffbeihilfe)

### Die Gewährung von Leistungen für unregelmäßig auftretende Bedarfe für die Heizung

Stand: 01/2019

§ 22 Absatz 1 SGB II bestimmt, dass neben dem Bedarf für die Unterkunft auch der Bedarf für die Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt wird, sofern dieser angemessen ist. Ebenso wie die übrigen Kosten der Unterkunft unterliegen somit auch die Heizkosten dem Leistungsvorbehalt der Angemessenheit. Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist nicht durch den Träger der Leistungen nach dem SGB II zu finanzieren. Die Angemessenheit der Heizkosten ist unabhängig von den übrigen Kosten der Unterkunft zu beurteilen. Liegen die Heizkosten über einem aus einem kommunalen oder bundesweiten Heizspiegel zu ermittelnden Grenzbetrag, so sind sie im Regelfall nicht mehr als angemessen zu betrachten.<sup>1</sup>

Die Bewilligung von Leistungen für die Heizung einer Unterkunft durch das KJC Hamm ist grundsätzlich in den örtlichen Hinweisen zu § 22 SGB II - Angemessenheit einer Unterkunft, Verfahren bei unangemessenen Unterkunfts-kosten, Umzügen, Rück- und Nachzahlung von Wohnnebenkosten, geregelt.

Unterkünfte, welche durch Einzelöfen beheizt werden und viele selbst bewohnte Eigenheime, die über eigene Heizungsanlagen verfügen passen jedoch nicht in das dort erläuterte Schema.

Hier werden Heizkosten nicht durch die Zahlung monatlicher Abschläge und eine jährliche Abrechnung gedeckt, vielmehr werden hier Brennstoffe einmal oder mehrmals jährlich (z.B. bei Befüllung eines Öltanks oder Beschaffung von Holzpellets), oder nach Bedarf in kleineren Mengen (z.B. bei Kohleöfen) zum Tagespreis beschafft.

Die beschafften Brennstoffe sollen im Regelfall den Heizbedarf für die kommende Heizperiode decken und sind daher als tatsächlicher Bedarf anzuerkennen, sofern sie angemessen sind.

Die Angemessenheit der Heizkosten richtet sich zunächst nach der zu beheizenden Wohnfläche und dem verwendeten Brennstoff.

**Ermittlung des angemessenen Heizbedarfs**

Um eine Vergleichbarkeit der beschafften, bzw. zu beschaffenden Brennstoffmengen herzustellen ist es sinnvoll, zunächst den angemessenen Heizenergieverbrauch zu bestimmen. Danach kann die angemessene Brennstoffmenge unabhängig von den aktuellen Marktpreisen ermittelt werden.

Die angemessenen Heizenergieverbräuche werden mit Hilfe des bundesweiten Heizspiegels ermittelt.<sup>2</sup>

Davon, dass die geltend gemachten Heizkosten unangemessen sind, ist dann auszugehen, wenn das Produkt aus dem Wert für extrem hohe Heizkosten im Heizspiegel bezogen auf den jeweiligen Energieträger und dem Wert, der sich für den Haushalt des Hilfebedürftigen als abstrakt angemessene Wohnfläche ergibt, überschritten wird.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Erstmals BSG Urteil vom 02.07.2009 B 14 AS 36/08 R.

<sup>2</sup> Siehe „www.heizspiegel.de“. - Die Heizspiegelkampagne wird vom Bundesumweltministerium im Rahmen der Klimaschutzinitiative gefördert, Projektträger ist die co2online gemeinnützige GmbH, Berlin.

<sup>3</sup> BSG Urteil vom 02.07.2009 B 14 AS 36/08 R, Rn 22, 23.

## Örtliche Hinweise zum SGB II

Der bundesweite Heizspiegel bietet Werte für die Heizarten Heizöl, Erdgas und Fernwärme und nimmt der Annahme folgend, dass in großen Wohneinheiten durchschnittlich geringere Heizkosten als in 1 – 2 Familienhaushalten entstehen, zusätzlich noch eine Aufteilung nach der Gebäudefläche vor.

Werte für das Heizen mittels anderer Energieträger fehlen im bundesweiten Heizspiegel. Für diese Beheizungsarten werden in einem nächsten Schritt - abhängig von den jeweiligen Heizwerten - Vergleichszahlen ermittelt.

Eine Differenzierung des Heizbedarfs nach der Objektgröße findet für Hamm grundsätzlich nicht statt. Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt immer auf Grundlage des (höchsten) Wertes für eine Gebäudefläche von bis zu 250 m<sup>2</sup> Gesamtwohnfläche. So müssen nur die Wohnfläche und die Beheizungsart ermittelt werden. Die Ermittlung der jeweiligen Objektgröße würde in der Praxis zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

Die heranzuziehenden Höchstwerte des bundesweiten [Heizspiegels 2018 \(Abrechnungsjahr 2017\)](#) betragen:

<b>Heizöl</b>	<b>257 kWh/m<sup>2</sup>/Jahr</b>
<b>Erdgas</b>	<b>260 kWh/m<sup>2</sup>/Jahr</b>
<b>Fernwärme</b>	<b>238 kWh/m<sup>2</sup>/Jahr</b>

Da eine individuelle Beschaffung von Brennstoffen für die Heizung mittels Fernwärme oder Erdgas in der Praxis irrelevant ist, wird ein Heizenergiebedarf von **257 kWh/m<sup>2</sup>/Jahr** als maximal angemessen angesehen.

Bezogen auf die maximal angemessenen Wohnungsgrößen ergeben sich somit folgende angemessene Heizenergiebedarfe **für ein Kalenderjahr**:

<b>Haushaltsgröße</b>	<b>Wohnungsgröße</b>	<b>angemessener Heizenergiebedarf pro Kalenderjahr</b>
<b>1 Person</b>	<b>50 m<sup>2</sup></b>	<b>12.850 kWh</b>
<b>2 Personen</b>	<b>65 m<sup>2</sup></b>	<b>16.705 kWh</b>
<b>3 Personen</b>	<b>80 m<sup>2</sup></b>	<b>20.560 kWh</b>
<b>4 Personen</b>	<b>95 m<sup>2</sup></b>	<b>24.415 kWh</b>
<b>5 Personen</b>	<b>110 m<sup>2</sup></b>	<b>28.270 kWh</b>
<b>6 Personen</b>	<b>125 m<sup>2</sup></b>	<b>32.125 kWh</b>
<b>7 Personen</b>	<b>140 m<sup>2</sup></b>	<b>35.980 kWh</b>
<b>je weitere Person</b>	<b>15 m<sup>2</sup></b>	<b>3.855 kWh</b>

Der **Heizbedarf ist jahreszeitabhängig** für jeden Monat des Jahres unterschiedlich hoch. Der Gesamtbedarf an Brennstoffen für ein Jahr ist daher nicht durch die Anzahl der zu bewilligenden Monate zu teilen ist, sondern der zu gewährende Betrag ist anhand der Gradtagzahlen der einzelnen Monate zu bemessen. Die Prozentsätze für die einzelnen Monate sind der untenstehenden Tabelle<sup>4</sup> zu entnehmen:

**Gradtagzahlen (Ermittlung von Teilbedarfen)**

Kalendermonat	Anteil an den Jahreskosten
Januar	17 %
Februar	15 %
März	13 %
April	8 %
Mai	4 %
Juni	1,3 %
Juli	1,3 %
August	1,3 %
September	3 %
Oktober	8 %
November	12 %
Dezember	16 %

Sofern für einzelne Monate oder unterjährige Zeiträume Brennstoffbeihilfe zu gewähren ist, sind die oben niedergeschriebenen Anteile an der Jahressumme zu berücksichtigen.

Inwieweit die beantragte Beihilfe einer wirtschaftlichen Verwendung von Sozialleistungen entspricht, ist an der Menge des zu beschaffenden/beschafften Heizmaterials und nicht an dem dafür aufgewendeten Geldbetrag zu prüfen. Dieser hängt neben dem aktuellen Marktgeschehen auch von der Art des verwendeten Heizmaterials ab.

Diese Heizenergiebedarfe können, wie bereits ausgeführt, durch unterschiedliche Brennstoffe mit ihren typischen Heizwerten gedeckt werden. Hierbei gelten folgende Heizwerte<sup>5</sup>:

**Heizwerte unterschiedlicher Brennstoffe**

Brennstoff	Heizwert je Maßeinheit
lufttrocknes Holz	4 - 4,4 kWh/kg
Papier	4,2 kWh/kg
Holzbricketts	4,8 - 4,9 kWh/kg
Holzpellets	4,9 kWh/kg
Torf	4,2 kWh/kg
Braunkohlebricketts	5,6 kWh/kg
Braunkohlekoks	8,3 kWh/kg
Steinkohle	7,5 - 9 kWh/kg

<sup>4</sup> gemäß VDI 2067 bzw. DIN 4713

<sup>5</sup> Ermittelt aus verschiedenen Quellen, unter anderem Auszügen aus Deutsche Normen, Wikipedia (Artikel Heizwert), [www.netzwerk-energieberater.de](http://www.netzwerk-energieberater.de)

## Örtliche Hinweise zum SGB II

<b>Steinkohle/Koks</b>	<b>7,97 kWh/kg</b>
<b>Altreifen</b>	<b>9 kWh/kg</b>
<b>Paraffin</b>	<b>12,5 kWh/kg</b>
<b>Benzin</b>	<b>8,6 kWh/Liter</b>
<b>Heizöl (HEL)</b>	<b>10,0 kWh/Liter</b>
<b>Heizöl (schwer)</b>	<b>10,7 kWh/Liter</b>
<b>Paraffinöl</b>	<b>14,7 kWh/Liter</b>
<b>Flüssiggas (gemessen in kg)</b>	<b>12,8 kWh/kg</b>
<b>Flüssiggas (gemessen in Litern)</b>	<b>6,6 kWh/Liter</b>

Umgerechnet auf die gängigsten, durch die Leistungsberechtigten üblicherweise zu beschaffenden Brennstoffe ergeben sich folgende Vergleichsmengen:

<b>Haushaltsgröße</b>	<b>Wohnungsgröße</b>	<b>Heizöl</b>
<b>1 Person</b>	<b>50 m<sup>2</sup></b>	<b>1.285 Liter</b>
<b>2 Personen</b>	<b>65 m<sup>2</sup></b>	<b>1.670 Liter</b>
<b>3 Personen</b>	<b>80 m<sup>2</sup></b>	<b>2.056 Liter</b>
<b>4 Personen</b>	<b>95 m<sup>2</sup></b>	<b>2.441 Liter</b>
<b>5 Personen</b>	<b>110 m<sup>2</sup></b>	<b>2.827 Liter</b>
<b>6 Personen</b>	<b>125 m<sup>2</sup></b>	<b>3.212 Liter</b>
<b>7 Personen</b>	<b>140 m<sup>2</sup></b>	<b>3.598 Liter</b>
<b>je weitere Person</b>	<b>15 m<sup>2</sup></b>	<b>385 Liter</b>

<b>Haushaltsgröße</b>	<b>Wohnungsgröße</b>	<b>Holzpellets</b>
<b>1 Person</b>	<b>50 m<sup>2</sup></b>	<b>2.622 kg</b>
<b>2 Personen</b>	<b>65 m<sup>2</sup></b>	<b>3.409 kg</b>
<b>3 Personen</b>	<b>80 m<sup>2</sup></b>	<b>4.196 kg</b>
<b>4 Personen</b>	<b>95 m<sup>2</sup></b>	<b>4.983 kg</b>
<b>5 Personen</b>	<b>110 m<sup>2</sup></b>	<b>5.769 kg</b>
<b>6 Personen</b>	<b>125 m<sup>2</sup></b>	<b>6.556 kg</b>
<b>7 Personen</b>	<b>140 m<sup>2</sup></b>	<b>7.343 kg</b>
<b>je weitere Person</b>	<b>15 m<sup>2</sup></b>	<b>787 kg</b>

<b>Haushaltsgröße</b>	<b>Wohnungsgröße</b>	<b>Braunkohlebriketts</b>
<b>1 Person</b>	<b>50 m<sup>2</sup></b>	<b>2.295 kg</b>
<b>2 Personen</b>	<b>65 m<sup>2</sup></b>	<b>2.983 kg</b>
<b>3 Personen</b>	<b>80 m<sup>2</sup></b>	<b>3.671 kg</b>
<b>4 Personen</b>	<b>95 m<sup>2</sup></b>	<b>4.360 kg</b>
<b>5 Personen</b>	<b>110 m<sup>2</sup></b>	<b>5.048 kg</b>
<b>6 Personen</b>	<b>125 m<sup>2</sup></b>	<b>5.737 kg</b>
<b>7 Personen</b>	<b>140 m<sup>2</sup></b>	<b>6.425 kg</b>
<b>je weitere Person</b>	<b>15 m<sup>2</sup></b>	<b>688 kg</b>

## Örtliche Hinweise zum SGB II

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Steinkohle / Koks
1 Person	50 m <sup>2</sup>	1.612 kg
2 Personen	65 m <sup>2</sup>	2.096 kg
3 Personen	80 m <sup>2</sup>	2.580 kg
4 Personen	95 m <sup>2</sup>	3.063 kg
5 Personen	110 m <sup>2</sup>	3.547 kg
6 Personen	125 m <sup>2</sup>	4.031 kg
7 Personen	140 m <sup>2</sup>	4.514 kg
je weitere Person	15 m <sup>2</sup>	484 kg

Die angemessenen Mengen wenig gebräuchlicher Brennstoffe können anhand der weiter oben genannten Heizenergiebedarfe und des Heizwertes des jeweiligen Brennstoffs ermittelt werden.

### Beispiel:

Ein alleinstehender leistungsberechtigter Hauseigentümer beheizt sein angemessenes Eigenheim mittels Flüssiggas. Er beantragt im Oktober eine Brennstoffbeihilfe für den Zeitraum Oktober bis Februar.

Bei einem angemessenen Heizbedarf von 12.850 kWh ergibt sich unter Berücksichtigung der Gradtagzahlen für den Antragszeitraum ein Heizbedarf von 8.738 kWh (entspricht 68% des Jahresbedarfs).

Zur rechnerischen Deckung dieses Bedarfs ist die Beschaffung von 683 kg oder 1.324 Litern Flüssiggas angemessen. Der Antragsteller sollte Angebote von verschiedenen Anbietern (sofern vorhanden) vorlegen, aus denen der günstigste Marktpreis für die zu beschaffenden Brennstoffe hervor geht.

### Hinweis:

Zu beachten ist, dass die oben angeführten Angemessenheitsgrenzen für „normale“ **Wetterverhältnisse** gelten. In ausgesprochen strengen Wintern kann es zum Ende der Heizperiode bei den Leistungsberechtigten zu Engpässen bei der Brennstoffversorgung kommen. Da in meteorologischen Ausnahmefällen mit vermehrten Vorsprachen zu rechnen ist, ist hier eine eventuell erforderliche weitere Bewilligung von Brennstoffbeihilfen mit der Sachgebietsleitung zu klären.

Die Kosten für die Beschaffung von Brennstoffen bilden unregelmäßig auftretende, tatsächliche Bedarfe für die Heizung, welche einzelfallabhängig bewertet werden müssen.

Sofern die Unterkunft der Leistungsberechtigten bezogen auf die Bruttokaltmiete angemessen ist (oder der Leistungsberechtigte noch nicht über die Unangemessenheit seiner Unterkunft unterrichtet wurde), so sind die anfallenden Heizkosten in voller Höhe anzuerkennen, sofern sie nicht im Verhältnis zur Wohnfläche unangemessen sind.

Die anfallenden Kosten der Brennstoffbeschaffung sind grundsätzlich in dem Monat als Bedarf zu berücksichtigen in dem Sie anfallen.

Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, **vor der Beschaffung** der Brennstoffe einen **Antrag** auf die Gewährung von Brennstoffbeihilfe zu stellen. Die Angemessenheit der geltend gemachten Kosten ist durch die Vorlage von Kostenvoranschlägen unterschiedlicher Lieferanten nachzuweisen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Preise für einzelne Brennstoffe (insbesondere für leichtes Heizöl) täglich neu festgesetzt werden und abhängig von der beschafften Menge sind.

### **Verfahren**

## Örtliche Hinweise zum SGB II

Ein Anspruch besteht grundsätzlich nur dann, wenn das zuletzt gekaufte Heizmaterial verbraucht ist. Hat der Kunde daher vor Eintritt in den Leistungsbezug oder vor der letzten Heizperiode bereits Brennstoffe gekauft, kann er solange keine Beihilfe erhalten, bis diese Lieferung verbraucht ist. Im Zweifels- oder Streitfall ist eine Begutachtung durch den ABD zu veranlassen.

Ist eine dauerhafte Einstellung des Falles absehbar, so ist eine Bewilligung von Leistungen für längere Zeiträume (länger als der aktuelle Bewilligungszeitraum) zu vermeiden.

Aus wirtschaftlichen Aspekten ist eine **mehrmonatige Bevorratung** im Regelfall üblich und hinzunehmen und auch ein Kauf des Heizmaterials zum wirtschaftlich günstigsten Zeitpunkt (außerhalb der Heizperiode) ist zu akzeptieren. Offensichtlich allein auf die Leistungsgewährung abzielende Käufe (z.B. die vollständige Befüllung eines 10.000 Liter fassenden Öltanks – was einem Vorrat für mehrere Jahre entspricht) ohne vorhergehenden Antrag ist nicht akzeptabel. In diesen Fällen ist eine Entscheidung der Sachgebietsleitung einzuholen.

Die bisherigen Ausführungen gelten auch für die Beschaffung von Brennstoffen in geringeren Mengen bei Ofenheizung und fehlender Lagermöglichkeit. Hier sind die Anforderungen für die Vorlage von Kostenvoranschlägen auf ein Minimum zu begrenzen. Eine Prüfung des Gesamtverbrauchs anhand der Angemessenheitsgrenzen ist durch das aktenkundige Nachhalten der im Verlauf der Heizperiode bewilligten Mengen ist erforderlich.